

Anlage 3

Strukturqualität Hausarzt - im Rahmen von § 73 SGB V -

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V auf der Grundlage des § 83 SGB V zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Typ 1-Diabetikern

In Einzelfällen kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Hausärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einem diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen. Der Hausarzt beachtet die Überweisungsregeln gemäß Nummer 1.8.2 bis 1.8.4 der Anlage 7 der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung, soweit seine eigene Qualifikation bzw. die des angestellten Arztes für die Behandlung der Patienten/Patientinnen nicht ausreicht. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für das DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Ärzte, die die bis 30.06.2021 gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 30.06.2021 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.07.2021 weiterhin am DMP teil.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
<p>1. Fachliche Voraussetzungen Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V</p>	<p>Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktischer Arzt:</p> <p>Zur Leistungserbringung sind nur Ärzte mit einer Anerkennung als „Diabetologe DDG“ der Deutschen Diabetesgesellschaft (unter Diabetologie DDG im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich Ärzte gemeint, die ihre Fachkunde nach dem Curriculum zur Fortbildung als Diabetologe DDG erworben haben) oder Ärzte mit der Zusatzweiterbildung Diabetologie nach der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder mit einer gleichwertigen Qualifikation berechtigt.</p> <p>Entsprechende Nachweise sind der KVSH bei Antragstellung vorzulegen.</p> <p>Hinzu kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die enge Kooperation mit einem/r diabetologisch besonders qualifizierten Arzt ist beim Antrag auf Teilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung SH nachzuweisen • Information und Bestätigung der Kenntnisnahme des Arztmanuals

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	<p>Ärztliche Fortbildung:</p> <p>Mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer zertifizierten, diabetes-spezifischen Fortbildung mit mindestens 4 Fortbildungspunkten</p> <p>oder</p> <p>Teilnahme an einem diabetesspezifischen Qualitätszirkel mit mindestens 4 Fortbildungspunkten</p>
<p>2. Apparative Ausstattung der Praxis</p>	<p>Mindest-Anforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blutdruckmessung nach WHO-Standard • Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzucker- bzw. HbA1c-Messung – vorrangig im venösen Plasma, • Urinuntersuchung zur Bestimmung der Albumin-Ausscheidungsrate • EKG, Sonographie • Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)